

Rechtliche Rahmenbedingungen beim Gehölzschnitt in Niedersachsen

Arbeitshilfe

Bäume und Hecken sind ein wichtiger Landschaftsbestandteil – sowohl auf öffentlichen Flächen und entlang von Wegen und Straßen, als auch in Privatgärten. Dabei erfüllen sie neben ihrer ästhetischen Funktion wichtige Aufgaben für den Naturhaushalt. Sie wirken staubfilternd, lärmdämpfend, verbessern das Kleinklima und stellen einen Lebensraum für eine Vielzahl von Arten dar.

Damit Hecken und Bäume insbesondere im besiedelten Bereich zu einer Aufwertung der Gebiete führen können, ohne dabei Mensch und Verkehr zu beeinträchtigen oder zu gefährden, ist eine Pflege der Gehölze notwendig. Bei der Pflege sind jedoch verschiedene Aspekte des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

Diese Arbeitshilfe soll einen Überblick über die Zulässigkeit von Gehölzschnitten vor dem Hintergrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bieten.

Allg. Artenschutz §39 BNatSchG / Baum- und Heckenschutz

Vgl.: „Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“ (§ 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG)

Demnach gilt ein **grundsätzliches Schnittverbot für Gehölze vom 1. März bis zum 30. September, aber:**

Bäume können, abhängig von ihrem Standort, von dem Verbot des allgemeinen Artenschutzes ausgenommen sein. Dazu gehören neben Bäumen innerhalb des Waldes und Kurzumtriebsplantagen auch Bäume in gärtnerisch genutzten Grundflächen. Der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundfläche“ wird dabei von den Ländern unterschiedlich interpretiert. In Niedersachsen wurde der Begriff durch den Erlass vom 12.03.2010 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz folgendermaßen ausgelegt:

Vgl.: „[...] fallen unter den Begriff der „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ alle Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Hierzu gehören auch private Haus- und Kleingärten ohne erwerbswirtschaftliche Nutzung, unabhängig davon, ob es sich um Zier- oder Nutzgärten oder um Kleingartenanlagen handelt, ebenso Parkanlagen, Rasensportanlagen und Friedhöfe.“ (Erlass vom 12.03.2010, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz)

Das Verbot findet also für Bäume in privaten Haus- und Kleingärten keine Anwendung. Für Straßenbäume, die auf öffentlichen Grundflächen stehen, gilt das Verbot dagegen!

Für Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze dagegen gelten die Verbote des §39 BNatSchG uneingeschränkt. Die oben beschriebenen standortbezogenen Ausnahmen gelten in diesem Zusammenhang also nur für Bäume.

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses (für alle Gehölze). Für diese erlaubten Schnitte gilt jedoch der Appell, diese möglichst in der Hauptbrutzeit der Vögel (Mitte März bis Mitte Juli) zu vermeiden.

Achtung: Es gelten immer die grundsätzlichen Verbote des §39 Abs. 1 BNatSchG!

Vgl.: „Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“ (§39 Abs. 1 S.1-3 BNatSchG)

In § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zudem vier so genannte Legalausnahmen geregelt.

Vgl.: „Die Verbote [...] gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.“ (§ 39 BNatSchG)

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich häufig um Eingriffe, die die Verkehrssicherheit gewährleisten sollen oder als Gefahrenabwehr dienen. Beispiele sind das Fällen eines umsturzgefährdeten Baumes an einer Straße oder das Entfernen von Gehölzen zur Verhinderung der Ausbreitung eines Waldbrandes.

Die Zulässigkeit der Legalausnahmen bleibt dabei immer im Einzelfall behördlich zu prüfen und zu bewerten.

Neben den genannten Legalausnahmen kann im Einzelfall auch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG in Betracht kommen. Hier kann ein Antrag auf Befreiung bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden. Genehmigt wird dieser nur, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder eine unzumutbare Belastung belegt werden kann.

Besonderer Artenschutz §44 BNatSchG

Neben den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes sind insbesondere auch die Regelungen des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Denn auch wenn eine Maßnahme die Vorgaben des allgemeinen Artenschutzes erfüllt, so kann sie unter gewissen Umständen durch den besonderen Artenschutz für unzulässig erklärt werden.

Besonders geschützte Arten unterliegen Zugriffsverboten, die vor allem der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie und der der Vogelschutz-Richtlinie (VSR) dienen.

Diese Verbote gelten das ganze Jahr über.

Bei einem Gehölzschnitt können Individuen der besonders geschützten Arten direkt betroffen sein. Ein Schnitt des Gehölzes ist dann laut § 44 BNatSchG verboten:

Vgl.: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hierbei ist insbesondere auf Vogelnester zu achten. **Alle in Europa lebenden Vogelarten zählen zu den besonders geschützten Arten** und sind nach der VSR und dem BNatSchG besonders oder sogar streng geschützt, weshalb das Gehölz bei jedem geplanten Eingriff auf Tiere, Brutstätten etc. abgesucht werden muss.

Ebenso kann es zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen, was eine Maßnahme ebenfalls unzulässig macht:

Vgl.: „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vogelnester z.B. stellen eine solche Fortpflanzungstätte dar. Sie müssen **regelmäßig, aber nicht ständig genutzt werden**, um unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu fallen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können so z.B. Nester in Hecken, Spechthöhlen in Baumstämmen oder von Fledermäusen genutzte Baumhöhlen sein. Die Frage danach, welche Brutstätten unter dieses Verbot fallen, ist **artspezifisch und im Einzelfall behördlich zu überprüfen**.

Nach § 44 Abs. 4 und Abs. 5 BNatSchG gibt es **Freistellungen** von dem Verbot für den Bereich der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (Kriterium der guten fachlichen Praxis) und für zulässige Eingriffe und Bauvorhaben. Wenn Arten betroffen sind, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt oder durch die Europäische Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, gelten diese Freistellungen jedoch nur eingeschränkt.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann ferner **im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten** zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (bzw. Art. 9 VSR) vorliegen.

Weitergehende Vorschriften

Neben dem allgemeinen und dem besonderen Artenschutzrecht können zudem auch **kommunale Regelungen** die Zulässigkeit eines Gehölzschnittes einschränken.

Hier sind vor allem **Baumschutzsatzungen** zu beachten. Wenn die Stadt über eine solche Baumschutzsatzung verfügt, ist vor Eingriffen zu prüfen, ob das Gehölz aufgrund seiner Ausmaße in den Geltungsbereich dieser Satzung fällt. Sollte dies der Fall sein, muss bei der zuständigen Behörde ein **Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung** gestellt werden.

Zuständigkeiten und Vorgehensweise bei Verstößen

Grundsätzlich sind in Niedersachsen die **unteren Naturschutzbehörden (UNB)** (Stadt, Landkreis oder Region) zur Erteilung von **Auskunft über die Zulässigkeit** von Gehölzschnitten zuständig.

Auch **Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen** der Verbote sind bei der UNB zu stellen.

Auch **bei Verstößen** gegen die Bestimmungen des BNatSchG ist die zuständige Behörde zu kontaktieren.

In akuten Notfällen (steht ein Baum, der Lebensstätte von Fledermäusen ist, beispielsweise kurz vor einer Fällung) **sollte die örtliche Polizei gerufen werden**, um einen Verstoß verhindern zu können. Auch die UNB muss im Anschluss über den Sachverhalt aufgeklärt und zu Rate gezogen werden.

Zusammenfassung

Die Zulässigkeit eines Gehölzschnittes ist maßgeblich von folgenden Faktoren abhängig

- Art des Gehölzes
- Standort des Gehölzes
- Art der durchzuführenden Maßnahme
- Nutzung des Gehölzes als Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von besonders geschützten Arten

Nebenstehendes Diagramm soll bei der Frage nach der Zulässigkeit von Eingriffen zur **ersten Orientierung dienen**.

Abb. Zulässigkeit von Gehölzschnitten in Niedersachsen

